

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 2/2022

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Corona: Geldbußen, Freiheits- und Geldstrafen.....	18
Masernimpfpflicht: Nachholfrist für Schutzimpfung bis zum 31.07.2022.....	18
Corona: Keine Entschädigung für Ungeimpfte in Quarantäne.....	18
Schulpflicht: Wiederholte Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft wegen Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.....	19
Düsseldorfer Tabelle 2022: Kindes- und Ehegattenunterhalt.....	19
Pflegeversicherung 2022: Höhere Leistungen bei häuslicher und bei stationärer Pflege.....	19

Hinweise und Informationsmedien

Kinderrechtekommentare.....	20
Vertrauensschutz im Kinderschutz.....	20
Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Angehörige.....	20

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Kinderrechte: Anspruch auf Förderung in Kita oder Kindertagespflege bis zum Schuleintritt.....	21
Stärkerer Schutz vor Sperrung von Strom- und Gaslieferungen.....	25
Arbeitssuchendmeldung, Arbeitslosmeldung, Antrag und Anspruch auf Arbeitslosengeld 2022.....	27
Assistenzhund: Zutrittsrechte der Menschen mit Behinderung zu typischerweise allgemein zugänglichen Einrichtungen.....	29
Rechtsprechung zum Datenschutz und Persönlichkeitsschutz: Pflichtwidrige Datenweitergabe, fremdenfeindliche Äußerungen in einer geschlossenen WhatsApp-Gruppe.....	31

Auf der Website sind u. a. folgende Beiträge aktualisiert:
„Gesetzlicher Mindestlohn 2022“ und „Kinderbetreuungsgeld 2022“

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim

Herausgeber: Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Corona: Geldbuße, Freiheits- und Geldstrafen

Verstöße gegen Corona-Schutzvorschriften können als **Ordnungswidrigkeiten** mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 73 IfSG).

Beispiele: Das Betreten des Arbeitsplatzes durch den Arbeitnehmer ohne den erforderlichen Impfnachweis und das Unterlassen der Nachweiskontrollen durch den Arbeitgeber können mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§73 Abs. 1a Nrn. 11b bis 11e IfSG).

Strafbar macht sich, wer wissentlich eine Schutzimpfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert, einen **unrichtigen Impfausweis sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder** zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem **Gesundheitszeugnis Gebrauch macht** (§ 277-279 StGB: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft).

Beispiel: Das Landgericht Lüneburg verhängte gegen eine Lehrerin, die einer Ärztin Symptome einer depressiven Erschöpfung vorgetäuscht und dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt hatte, eine Geldstrafe in Höhe von 5.400 Euro (Urteil vom 07.03.2017 - 29 Ns 61/17).

Masernimpfpflicht: Nachholfrist für Schutzimpfung bis zum 31.07.2022

„Masern sind eine Viruserkrankung, die zu den ansteckendsten Krankheiten überhaupt gehört. In den letzten Jahren musste ungefähr die Hälfte aller Erkrankten, meist Kleinkinder und Erwachsene, in einem Krankenhaus behandelt werden.“

🏠 www.kbv.de/html/15356.php und <https://bit.ly/3uUQkNi>

Kinder und Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachzuweisen. Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, vor dem 1. März 2020 in der Einrichtung beschäftigt waren und den Nachweis noch nicht erbracht haben, müssen diesen bis spätestens am 31. Juli 2022 erbringen.

📌 Sehen Sie hierzu den Beitrag „Masernschutz“ auf unserer Website.

Corona: Keine Entschädigung für Ungeimpfte in Quarantäne

Seit dem 1. November 2021 haben ungeimpfte Mitarbeiter in Quarantäne keinen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Nur für Mitarbeiter, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und ein entsprechendes Attest vorlegen, oder die zu den Personen gehören, für die es bis zu acht Wochen vor der Quarantäne keine öffentliche Impfempfehlung gab, bleibt der Anspruch erhalten.

🏠 <https://bit.ly/3BDSmD7>

Schulpflicht: Wiederholte Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft wegen Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht

Eltern schulpflichtiger Kinder werden in NRW durch Ordnungsverfügung der Schulämter aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig am Präsenzunterricht und sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Unterbleibt der fristgerechte Nachweis des Schulbesuchs, wird ein Zwangsgeld von beispielsweise 2.500 Euro je Elternteil, bei weiterem Fernbleiben von 5.000 Euro für jeden Elternteil angedroht und festgesetzt (§ 41 Abs. 5 Schulgesetz NRW).

Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht NRW haben diese Verwaltungspraxis als rechtmäßig anerkannt.

Ein betroffenes Ehepaar hat eine Ordnungsverfügung des Schulamts und die gerichtlichen Entscheidungen ins Internet gestellt:

 www.jahnz-warscheid.de/page/2/?s

Düsseldorfer Tabelle 2022: Kindes- und Ehegattenunterhalt

Für den **Unterhalt der unterhaltsberechtigten Kinder** bleiben bis zu einem bereinigten Einkommen von 5.500 Euro die ersten zehn Einkommensgruppen der Tabelle unverändert. Es sind aber für **höhere Einkommen bis 11.000 Euro** fünf weitere Einkommensgruppen angefügt worden. Daraus können sich für unterhaltsberechtignte Kinder evtl. höhere Unterhaltansprüche ergeben.

Bei der Bemessung des **Ehegattenunterhalts** hatten die meisten Familiengerichte bisher dem erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Ehegatten 4/7 und dem unterhaltsberechtigten Ehegatten 3/7 des Erwerbseinkommens des Unterhaltspflichtigen („Erwerbstätigenbonus“) zubilligt.

Inzwischen spricht die überwiegende Mehrheit der Oberlandesgerichte in der Regel nur noch einen **Erwerbstätigenbonus von 1/10** zu. Als **Bedarf des berechtigten Ehegatten** werden somit 45 Prozent der Erwerbseinkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten anerkannt. Sonstige Einkünfte wie beispielsweise Renten werden beiden Ehegatten je zu 50 Prozent zugerechnet.

Ist der **unterhaltsberechtignte Ehegatte auch erwerbstätig**, stehen ihm 55 Prozent der eigenen Erwerbseinkünfte, zuzüglich 45 Prozent der Erwerbseinkünfte des anderen Ehegatten sowie 50 Prozent des sonstigen Einkommens beider Eheleute zu (Leitlinien zur Düsseldorfer Tabelle 2022, Abschnitt 15.2).

 www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

Pflegeversicherung 2022: Höhere Leistungen bei häuslicher und bei stationärer Pflege

Seit dem 1. Januar werden bei **häuslicher Pflege** ab Pflegegrad 2 höhere Pflegesachleistungen gewährt (§ 36 SGB XI):

- Pflegegrad 2: bis zu 724 Euro
- Pflegegrad 3: bis zu 1.363 Euro
- Pflegegrad 4: 1.693 Euro
- Pflegegrad 5: 2.095 Euro

Menschen **in stationären Einrichtungen der Pflege** erhalten seit dem 1. Januar 2022 **gestaffelte Zuschüsse** (§ 43c SGB XI) und zwar 5 Prozent Zuschuss zu den pflegebedingten Aufwendungen im 1. Jahr ihres Aufenthaltes, 25 Prozent Zuschuss im 2. Jahr, 45 Prozent Zuschuss im 3. Jahr und 70 Prozent Zuschuss ab dem 4. Jahr.

Hinweise und Informationsmedien

Kinderrechtekommentare

Die UN-Kinderrechtskonvention, die in 41 Artikeln die Rechte der Kinder konkretisiert, ist vom Bundestag in das deutsche Recht übernommen worden und gilt in der Bundesrepublik wie ein Gesetz (Sehen Sie hierzu den Recht-Informationsdienst Nr. 1/2021, Seite 7).

Die Internet-Plattform „kinderrechtekommentare“ hat alle deutschen Übersetzungen der Erläuterungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zusammengestellt und bietet damit umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

 www.kinderrechtekommentare.de

Vertrauensschutz im Kinderschutz

Der Leitfaden für Fachkräfte der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen beantwortet datenschutzrechtliche Fragen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er beschränkt sich nicht auf rechtliche Fragen, sondern geht auch beispielsweise darauf ein, welche Auswirkungen auf den Hilfeprozess ein unangemeldeter Hausbesuch oder eine Anhörung des Kindes ohne Kenntnis der Eltern haben kann (Stand: September 2021).

 www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/publikationen

Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Angehörige

Einen Überblick über die kaum noch überschaubaren Regelungen des befristeten bzw. unbefristeten Aufenthalts ausländischer Staatsbürger, die nicht der EU angehören, bieten zwei umfangreich erläuterte Tabellen, die von den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wurden (Stand: 6. Januar 2022 bzw. 15. Juli 2021).

 <https://bit.ly/3oSh4KL>

Kinderrechte: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Kinder können von der Geburt bis zum Eintritt in die Grundschule einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege haben (§§ 22, 24 SGB VIII).

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bestimmt in Nordrhein-Westfalen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung.

 www.kita.nrw.de

1. Rechtzeitige Bedarfsanzeige und persönliche Anmeldung

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung setzt in der Regel voraus, dass die Eltern

- dem **zuständigen Jugendamt** spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme eines Platzes ihren Bedarf schriftlich anzeigen und
- sich in der **gewünschten Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege** frühzeitig persönlich anmelden.

Die **Anmeldung beim Jugendamt** kann über elektronische Anmeldesysteme des jeweiligen Jugendamtes vorgenommen werden. Das Jugendamt wird den Eltern die Bedarfsanzeige innerhalb eines Monats bestätigen und über die Höhe der Elternbeiträge informieren.

Eltern müssen selbst nach einem Platz in einer Kita bzw. Kindertagespflege suchen. Eine frühzeitige Anmeldung kann schon während der Schwangerschaft erfolgen, hat aber nicht immer Erfolg.

Spätestens sechs Wochen vor der Inanspruchnahme wird der Betreuungsplatz zugewiesen.

2. Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung: Unterscheidung nach Altersstufen

Das Angebot eines Jugendamts zur frühkindlichen Förderung genügt den gesetzlichen Anforderungen, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht. Es besteht eine **unbedingte Bereitstellungs- und Gewährleistungspflicht**¹:

- Bis zur **Vollendung des ersten Lebensjahres** hat das Kind Anspruch auf Förderung nur dann, wenn die Eltern das Kind unzureichend fördern können bzw. eine Erwerbstätigkeit ausüben, planen oder suchen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
- Jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer **Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege**.
- Jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat **bis zum Schuleintritt** Anspruch auf Förderung in einer **Tageseinrichtung**. Das Kind kann, wenn die Kita den Bedarf nicht voll abdeckt oder bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16, Rn 134.

Beispiel: Endet die Betreuungszeit der Kindertagesstätte um 16:30 Uhr, hat das Kind Anspruch auf ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege bis 18:00 Uhr, falls die Mutter berufstätig ist und das Kind nicht früher abholen kann.²

- ☛ Für Kinder im **schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

3. Öffnungszeiten und Schließtage der Kindertageseinrichtung

Jede Kindertageseinrichtung soll unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche zur Förderung aller aufgenommenen Kinder ganzjährig und regelmäßig anbieten (§ 27 Absatz 1 und 3 KiBiz). **Sie kann Kernzeiten von mindestens sechs Stunden von Montag bis Freitag festlegen. Sie soll** auch einen regelmäßigen Bedarf an **unterschiedlich langen Betreuungszeiten** je Wochentag sowie **unregelmäßige und unterjährige Änderungsbedarfe** der Familien erfüllen.

Die **Anzahl der Tage**, an denen Kinder nicht betreut werden (Schließtage) soll im Kalenderjahr und im Kindergartenjahr 20 Öffnungstage nicht überschreiten. Mehr als 27 Öffnungstage sind unzulässig (§ 27 Abs. 2 KiBiz).

4. Umfang des Anspruchs

In Nordrhein-Westfalen regelt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

🏠 www.mkffi.nrw/kinderbildungsgesetz

Eltern haben zwar ein **Wunsch- und Wahlrecht** zwischen verschiedenen Anbietern von freien Plätzen. Ist aber nur ein Platz frei, ist auch Anspruch auf Förderung auf diesen Platz beschränkt (§ 3 KiBiz).³

Der Betreuungsplatz muss "**wohnnah**" zur Verfügung stehen. Er darf nicht mehr als **fünf Kilometer von der Wohnung entfernt** sein und muss üblicherweise zu Fuß, mit PKW oder mit Bus oder Bahn **innerhalb von 30 Minuten** erreicht werden können. Liegt der Betreuungsplatz nicht wohnnah, aber auf dem Weg oder in der Nähe der Arbeitsstätte, kann auch eine größere Entfernung zumutbar sein.⁴

Der **zeitliche Umfang** des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem **individuellen Bedarf** (§ 24 Abs. 2 SGB VIII; § 3 Abs. 2 KiBiz). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gegebenenfalls die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass **sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz** nachgewiesen werden kann.⁵

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vertritt abweichend davon die Ansicht, der Rechtsanspruch der Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, beschränke sich auf eine halbtägige, fünf Stunden umfassende Betreuung von Montag bis Freitag.⁶ Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg beschränkt den Anspruch auf sechs Stunden an fünf Tagen.

2 Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 05.02.2020 - 12 B 1324/19, Rn 20.

3 Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 05.02.2020 - 12 B 1324/19, Rn 12.

4 Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 06.10.2021 - 8 L 290/21, Rn.

5 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21.07.2015 - 1 BvF 2/13, Rn 43;

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19/16.

6 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.07.2020 - 12 S 3227/21, Rn 16ff. mit weiteren Nachweisen; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 15.12.2021 - 10 ME 170/21, Rn 12.

5. Kostenbeteiligung der Eltern

Die beiden Jahre vor der Einschulung sind in NRW in der Regel beitragsfrei, wenn das Kind vor dem Stichtag 31.09. geboren wurde (§ 50 KiBiz).

Im Übrigen können die **Kommunen** durch Satzung gestaffelte Kostenbeiträge der Eltern bestimmen und diese durch Leistungsbescheid erheben. Bei der Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII).

Kommunen veröffentlichen auf ihren Webseiten die Höhe der Elternbeiträge.

Zusätzlich kann ein **angemessenes Entgelt für Mahlzeiten und Getränke verlangt werden. Unzulässig** sind aber zusätzliche Beiträge für Ausflüge, Materialkosten, Aufnahmebeiträge, längere Öffnungszeiten, musikalische Früherziehung, Elternberatung und Elterngespräche usw. (§ 51 Abs. 3 KiBiz).

🏠 www.lebnrw.de/2021/07/06/kita-gebuehren-zusatzbeitraege-und-essensgelder

6. Klage auf Verschaffung eines freien Platzes

Finden die Eltern keinen zumutbaren freien Platz, können sie das Jugendamt darüber informieren und gleichzeitig auffordern, binnen einer Frist von sechs bis acht Wochen ihren Rechtsanspruch zu erfüllen bzw. einen Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Gegen den Bescheid könnte Widerspruch eingelegt und nach dessen Ablehnung Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist aber kein freier Betreuungsplatz vorhanden, müsste die Klage auf Verschaffung eines Betreuungsplatzes abgelehnt werden. Deshalb raten selbst Rechtsanwälte von derartigen Klagen ab, wenn kein freier Platz benannt werden kann.

7. Anspruch auf Kostenerstattung für alternative Betreuung

Kann die zuständige Gemeinde den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz nicht erfüllen, ist sie verpflichtet, die erforderlichen Kosten für eine alternative Betreuung zu erstatten (privater Kindergarten, Kinderhotel, Babysitter); denn sie verletzt ihre Amtspflicht und ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie einem anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt.⁷

Ein Landkreis wurde auf Klage einer Mutter zum Ausgleich des erlittenen Verdienstaufschlags in Höhe von ca. 23.000 Euro verpflichtet.⁸

Allerdings verlangen einige **Oberlandesgerichte** von den Eltern, dass diese unverzüglich nach Zustellung des Ablehnungsbescheids der Gemeinde, einstweiligen Rechtsschutz auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes beim Verwaltungsgericht beantragen, damit die Gemeinde noch reagieren könne.⁹

⁷ Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.10.2016 - III ZR 278/15, III ZR 302/15.

⁸ Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 28.05.2021 - U 13 436/19.

⁹ Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 03.04.2019 - 2 W 33/18.

8. Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine selbstbeschaffte Betreuung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ersatz der Aufwendungen für eine selbstbeschaffte Betreuung entsprechend der Regelung in § 36a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, wenn die Eltern ihn vor der Selbstbeschaffung über den akut bestehenden Betreuungsbedarf informiert haben und es nicht zu erwarten bzw. zumutbar ist, die Deckung des Bedarfs durch das Jugendamt abzuwarten.

Der Anspruch auf Übernahme von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz ist auf den **Mehraufwand** beschränkt, der gerade durch die Selbstbeschaffung entstanden ist. Deshalb sind ersparte Kostenbeiträge der Eltern anzurechnen. Nur in den Fällen, in denen ein Recht auf kostenfreie Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes besteht, sind die gesamten Übernahmekosten vom Jugendamt zu übernehmen. In den Fällen, in denen kein Recht auf kostenfreie Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes besteht, können Eltern nur einen Mehraufwand geltend machen, der durch die Selbstbeschaffung entstanden ist.¹⁰

Wegen der komplizierten Rechtslage ist dringend anzuraten, umgehend kompetenten rechtlichen Rat und Unterstützung einzuholen, sobald klar wird, dass vom Jugendamt kein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.07.2017 - 5 C 19.16, Rn 74.

Stärkerer Schutz vor Sperrung von Strom- und Gaslieferungen

Seit dem 1. Dezember 2021 sind neue Schutzvorschriften für die Strom- und Gasversorgung in Kraft getreten: §§ 19 der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung stärken den Schutz der Strom- und Gasbezieher, indem sie die Informationspflichten der Versorger ausweiten und eine Liefer Sperre nur zulassen, wenn ein erheblicher Zahlungsrückstand besteht.

1. Neuer Schwellenwert = zwei Monatszahlungen

Der Schwellenwert, ab dem eine Sperre zulässig ist, wird von bisher 100 Euro auf **das Doppelte des monatlichen Abschlags** oder einem **Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung** angehoben (Absatz 2 Satz 6).

2. Informationspflichten des Grundversorgers

Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden **acht Werktage im Voraus** durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform per E-Mail, SMS usw. erfolgen (Absatz 4).

Die Sperre wegen Nichtzahlung der monatlichen Abschlags-/Vorauszahlungen setzt eine **vorherige Mahnung** und außerdem voraus, dass der Grundversorger

- gleichzeitig mit der Mahnung oder später die **Unterbrechung der Grundversorgung nach Ablauf von vier Wochen** angedroht hat (Abs. 2 Satz 1),
- den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit informiert hat, Gründe für eine **Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben**, in Textform vorzutragen,
- außerdem in Textform über **Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung**, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen, informiert hat (Absatz 3),
- klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hingewiesen hat, welche **voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung** und infolge einer **nachfolgenden Wiederversorgung** in Rechnung gestellt werden können,
- dem Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung zugleich in Textform den **Abschluss einer Abwendungsvereinbarung** angeboten hat (Abs. 5).

Alle Informationen sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

2.1 Unverhältnismäßige Unterbrechung

Unverhältnismäßig kann die Unterbrechung **in folgenden Fällen** sein:

- Im Haushalt lebenden Personen **drohen Gesundheitsschädigungen** durch die Sperre, beispielsweise **kleinen Kindern, kranken, behinderten oder alten Menschen** oder **Schwangeren**.

- ⦿ Durch die Sperre wird die **Existenzgrundlage gefährdet**, z. B. weil ohne Strom Heimarbeit, Home-Office, Online-Schulunterricht und Online-Studium nicht möglich sind.

2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung ohne Mehrkosten

Je nach den Verhältnissen im Einzelfall bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine Sperre zu vermeiden:

- ⦿ Empfänger von Sozialleistungen, Hartz-IV-Empfänger sowie Erwerbsunfähige und Sozialleistungsempfänger im Alter können bei der zuständigen Behörde (Jobcenter oder Sozialamt) eine **Übernahme der Energieschulden als Darlehen beantragen**.
- ⦿ **Schuldner-, Verbraucher- oder Sozialberatungsstellen** können über örtliche oder gesetzliche und Selbsthilfemöglichkeiten informieren und beraten.
- ⦿ Wenn der Energieversorger eine Ratenvereinbarung ablehnt oder die Versorgung trotz Unverhältnismäßigkeit einstellt, kann beim **Amtsgericht** ein **Antrag auf einstweilige Verfügung** gestellt werden.
- ⦿ Bestehen weitere Schulden, können im Rahmen einer **außergerichtlichen Schuldenregulierung** Ratenzahlungen festgelegt werden. **Notfalls** kann ein **privates Insolvenzverfahren** beantragt werden.

2.3 Angebot einer Abwendungsvereinbarung

Spätestens mit der Sperrankündigung muss der Grundversorger eine **Ratenzahlungsvereinbarung** anbieten, die vorsieht, dass Zahlungsrückstände in einem **Zeitraum von sechs bis 18 Monaten zinsfrei ausgeglichen werden**.

Wird ein derartiges Angebot vor Durchführung der Unterbrechung angenommen, darf der Grundversorger die **Energieversorgung nicht unterbrechen**.

3. Pflicht des Grundversorgers zur unverzüglichen Wiederherstellung

Sind die **Energieschulden beglichen**, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt worden und ist der Grund für die **Sperre entfallen**, muss die **Versorgung** mit Strom bzw. Gas **sofort wieder aufgenommen** werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten (Absatz 7).

Arbeitssuchendmeldung, Arbeitslosmeldung, Antrag und Anspruch auf Arbeitslosengeld 2022

Arbeitnehmer/Auszubildende, die arbeitslos sind oder voraussichtlich demnächst arbeitslos werden, können durch

- frühzeitige **Arbeitssuchend-Meldung** eine möglichst frühe Vermittlung durch die Agentur für Arbeit sicherstellen und
- durch rechtzeitige **Arbeitslosmeldung** nach Eintritt der Arbeitslosigkeit sowie
- frühzeitige **Beantragung von Arbeitslosengeld**

ihren Lebensunterhalt sichern.

1. Arbeitssuchendmeldung

Arbeitnehmer und Auszubildende, die nicht in betrieblicher Ausbildung stehen, müssen sich spätestens drei Monate vor der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Arbeitnehmer/Auszubildende, die von dem Ende ihres Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses erst später erfahren, müssen sich innerhalb der nächsten drei Arbeitstage bei der Agentur für Arbeit melden.

Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen sind nicht zur frühzeitigen Meldung verpflichtet.

Zur Arbeitssuchendmeldung hat der Arbeitnehmer/Auszubildende die Arbeitsagentur **persönlich aufzusuchen** oder sich **telefonisch** unter der Service-Nummer 0800 4 5555 00 (gebührenfrei) oder **schriftlich** zu melden. Online kann auch ein passender Termin für ein Beratungsgespräch gebucht werden.

Seit dem 1. Januar 2022 kann die **Arbeitssuchendmeldung** elektronisch erfolgen. Zur Identifizierung bei der Bundesagentur für Arbeit kann in diesem Fall der Personalausweis oder ein elektronischer Aufenthaltstitel genutzt werden, wenn deren Online-Ausweisfunktion aktiviert ist.

🏠 web.arbeitsagentur.de/vermittlung/oalo-ui/arbeitslos-melden?pk_vid=16427765287ec86d

Eine Sperrzeit von einer Woche tritt ein, wenn der Arbeitslose sich nicht - wie vorgeschrieben - bei einer Agentur für Arbeit arbeitssuchend meldet. Während der Sperrzeit wird Arbeitslosengeld nicht gezahlt (§ 159 Abs. 1 Nr.9 SGB III).

Wer sich aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel wegen Krankheit) nicht rechtzeitig arbeitssuchend melden kann, sollte die Meldung nachholen, sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht. Wird für die Verspätung ein wichtiger Grund nachgewiesen, tritt keine Sperrzeit ein.

2. Arbeitslosmeldung

Die Arbeitslosmeldung ist zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Sie kann **persönlich oder online bei der Agentur** frühestens drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im Voraus erfolgen. Weil Arbeitslosengeld nicht rückwirkend gezahlt wird, ist es zweckmäßig,

spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit die Arbeitsagentur über den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu informieren.

 www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden

3. Antrag auf Arbeitslosengeld

Der **Antrag auf Arbeitslosengeld** kann nur nach vorheriger Arbeitslosmeldung online oder schriftlich gestellt werden.

 web.arbeitsagentur.de/vermittlung/oalo-ui/arbeitslos-melden?pk_vid=16427765287ec86d

Der Arbeitslose kann auch **telefonisch** oder **schriftlich** bei der Agentur für Arbeit das Antragsformular in Papierform anfordern, ausfüllen und zurücksenden. Eine Antragsfrist besteht nicht. Der Antrag sollte aber innerhalb von ein oder zwei Wochen gestellt werden. Arbeitslosengeld wird rückwirkend zum Monatsende gezahlt.

4. Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat ein Arbeitsloser unter folgenden Voraussetzungen:

- **Erfüllung der Anwartschaftszeit:** mindestens 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in den 30 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Mehrere Beschäftigungen können zusammengerechnet werden.

Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, des Bezugs von Krankengeld, des freiwilligen Wehr-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienstes werden auf die Beschäftigungszeit angerechnet.

- **Beschäftigungslosigkeit trotz Leistungsfähigkeit:** Er ist ohne Beschäftigung, kann aber eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche ausüben.
- **Arbeitssuche:** Er sucht eine versicherungspflichtige Beschäftigung und ist in der Lage, diese auszuüben.
- **Höhe und Dauer der Zahlung:** Das Arbeitslosengeld wird in Höhe von 60 Prozent des Durchschnitts-Nettoarbeitsentgelts der letzten 12 Monate gezahlt. Es erhöht sich auf 67 Prozent, falls der Arbeitslose oder sein Ehe-/Lebenspartner ein Kind oder mehrere Kinder hat.

Arbeitslose bis 50 Jahre erhalten es höchstens für zwölf, Arbeitslose über 50 Jahre für höchstens 24 Monate.

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld enthält das „Merkblatt für Arbeitslose“ der Bundesagentur für Arbeit.

 www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-fuer-arbeitslose_ba015368.pdf

Assistenzhund: Zutrittsrechte der Menschen mit Behinderung zu typischerweise allgemein zugänglichen Einrichtungen

Im Alltag wird Menschen, die von Assistenzhunden unterstützt werden, immer wieder der Zutritt zu typischerweise allgemein zugänglichen Einrichtungen wie z. B. Restaurants, Läden, Banken und Arztpraxen untersagt.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Beschluss vom 20. Januar 2020 entschieden, dass aus dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht von Menschen mit Behinderungen folge, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht von Betätigungen ausgeschlossen werden, die nichtbehinderten Menschen offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen. Eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung eines Menschen mit Behinderung liege deshalb vor, wenn einem Blinden verboten werde, das Wartezimmer einer Arztpraxis in Begleitung seines Blindenführhundes zu durchqueren, obwohl es keine andere zumutbare Möglichkeit gibt, zu einer Physiotherapiepraxis zu gelangen und die notwendige medizinische Behandlung zu erhalten.¹¹

Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot ein allgemeines Zutrittsrecht abgeleitet:

1. Zutrittsrecht der Menschen mit Assistenzhund/Blindenführhund

Menschen mit Behinderungen haben in Begleitung durch ihren Assistenzhund das Recht auf Zutritt zu allen Einrichtungen und Bereichen, die typischerweise allgemein zugänglich sind (§ 12e Behindertengleichstellungsgesetz - BGG).

1.1 Assistenzhunde und andere Hunde

Ein **Assistenzhund** ist ein speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, einem Menschen mit Behinderung/blinden Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen (§ 12e BGG).

Als Assistenzhunde gelten auch **Blindenführhunde**. Für sonstige Assistenzhunde, wie **Signal-, Diabetiker-, Epilepsie- oder Asthmawarnhunde** gelten zwar unterschiedliche Kostenregelungen.¹² Jedoch wird beispielweise der Mensch, dem wegen eines Epilepsiewarnhundes der Zugang zu einem typischerweise allgemein zugänglichen Restaurant verwehrt wird, in gleichem Maße benachteiligt wie ein Mensch mit einem speziell ausgebildeten Assistenzhund. Deshalb steht das Zutrittsrecht allgemein zu, wenn ohne Begleitung durch den Hund Zugang oder Aufenthalt unmöglich oder unzumutbar wären.

¹¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn 41ff.

¹² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/283/1928395.pdf>, Seite 8

1.2 Typischerweise allgemein zugängliche Einrichtungen

Zu den allgemein zugänglichen Anlagen und Einrichtungen gehören u. a. Behörden, Freizeiteinrichtungen wie Kinos, Museen, Sport- und Parkanlagen, Einzelhandelsgeschäfte, Gaststätten, Hotels, Cafeterias, Arztpraxen und andere Praxen des Gesundheitswesens, offene Krankenhaus- und Pflegestationen, Beratungsstellen und andere offene soziale Einrichtungen.

1.3 Ausschluss des Zutrittsrechts

Kein Zutrittsrecht des Menschen mit Behinderung besteht, wenn der zur Duldung des Zutritts Verpflichtete durch den Zutritt mit dem Assistenzhund **“unverhältnismäßig oder unbillig” belastet** wird. Allgemein ausgeschlossen ist deshalb der Zutritt mit einem erregten oder ungepflegten, schmutzigen, inkontinenten, infizierten oder kranken Hund.

Generell ist die Tierhaltung auch in **Einrichtungen des Gesundheitsdienstes** nicht verboten. Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention hat **für alle Hunde** klargestellt, dass eine Übertragung von Krankheitserregern vom Hund auf den Menschen zwar theoretisch möglich, bei haushaltsüblicher Hygiene aber sehr unwahrscheinlich sei. Deshalb kann der **Zutritt nur verweigert** werden, wenn Infektions- und Gesundheitsgefahren für gesundheitlich vorbelastete Menschen nicht ausgeschlossen werden können z. B., wenn es um Risikobereiche wie z. B. Frührehabilitation, Hämatologie, Onkologie, Intensivstationen und Isolierstationen geht.¹³

2. Assistenz- und andere Hunde im Miet- und Arbeitsrecht

Vermieter haben allgemein die Haltung eines Hundes in der Mietwohnung zu gestatten, wenn der Hund keinerlei Schäden verursacht und Mietnachbarn in keiner Weise belästigt werden (§ 535 Abs. 1 BGB).¹⁴

Arbeitgeber sind nur verpflichtet, einen Hund am Arbeitsplatz zuzulassen, wenn dadurch die Arbeitsleistung des Hundehalters und seiner Kollegen nicht beeinträchtigt, Eigentum des Arbeitgebers nicht gefährdet und auch sonstige Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 241 Abs. 2 BGB).

Stört ein Hund durch Bellen oder aggressives Verhalten die Arbeitsabläufe, haben Kollegen Hundeallergien oder Hundephobien oder ist die Einhaltung des gesetzlichen Tierschutzes nicht möglich, kann der Aufenthalt des Hundes am Arbeitsplatz unzumutbar sein.

¹³ www.krankenhaushygiene.de/informationen/fachinformationen/empfehlungen-der-dgkh/640

¹⁴ Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.03.2013 - VIII 168/12, Rn 18ff.;
Amtsgericht Köln, Urteil vom 07.07.2021 - 210 C 208/20, Rn 22ff.

Rechtsprechung zum Datenschutz und Persönlichkeitsschutz

Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen pflichtwidriger Datenweitergabe?

Arbeitnehmer können entlassen werden, wenn sie unbefugt eine an ihre Vorgesetzten gerichtete E-Mail lesen, kopieren und die Kopie an eine dritte Person weitergeben.

Landesarbeitsgericht Köln - Urteil vom 02.11.2021 - 4 Sa 290/21

Die Klägerin war bei einer evangelischen Kirchengemeinde seit 23 Jahren als Verwaltungsmitarbeiterin beschäftigt und hatte für ihre Buchhaltungsaufgaben Zugriff auf den Dienstcomputer des Pastors.

In diesem Dienstcomputer las sie eine E-Mail, die den Pastor auf ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts sexueller Übergriffe auf eine im Kirchenasyl der Gemeinde lebende Frau hinwies.

Außerdem fand sie im E-Mail-Konto als Anhang einer privaten E-Mail einen Chatverlauf zwischen dem Pastor und der betroffenen Frau, den sie auf einem USB-Stick speicherte und eine Woche später anonym an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Gemeinde, eine Vertraute der betroffenen Frau und an die Staatsanwaltschaft weiterleitete.

Sie gab an, sie habe die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern wollen. Nach Bekanntwerden der Vorkommnisse kündigte die Kirchengemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos.

Das Landesarbeitsgericht stellte fest:

Liest eine Arbeitnehmerin unbefugt eine an ihren Vorgesetzten gerichtete E-Mail und fertigt vom Anhang einer offensichtlich privaten E-Mail eine Kopie an, die sie an eine dritte Person weitergibt, ist eine fristlose Kündigung gerechtfertigt, denn das Verhalten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht dar.

Anmerkung: Das Urteil zeigt die Risiken auf, die für Mitarbeiter bestehen können, wenn ihnen bei ihrer Arbeit Anhaltspunkte für sexuelles Fehlverhalten bekannt werden. Mitarbeiter im kirchlichen Bereich können sich in diesem Fall an die in ihrem Bistum beauftragten Ansprechpersonen wenden und über das richtige Vorgehen beraten lassen.

Es fällt im Übrigen auf, dass sich das Gericht - anders als das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg im nächsten besprochen Urteil nicht mit der Frage befasst hat, ob die Information einer einzigen, als ehrenamtliche Mitarbeiterin der Kirchengemeinde vertrauten Person vom Persönlichkeitsrecht umfasst wird und deshalb nicht einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Keine Kündigung, aber Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen fremdenfeindlicher Äußerungen eines Arbeitnehmers in einer geschlossenen WhatsApp-Gruppe

Das Datenschutzrecht findet keine Anwendung auf Äußerungen im persönlichen oder familiären Bereich. Jedoch kann die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein, wenn derartige Äußerungen öffentlich bekannt werden.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.07.2021 - 21 Sa 1291/20

Der Kläger ist technischer Leiter eines gemeinnützigen Vereins, der überwiegend in der Flüchtlingshilfe tätig ist.

Der Verein kündigte das Arbeitsverhältnis fristgemäß und stellte den Kläger bis zum Ablauf der Kündigung für ca. zwei Monate von der Arbeit frei, nachdem in der lokalen Presse darüber berichtet worden war, dass in einem vom Kläger über WhatsApp geführten Chat mit zwei weiteren Beschäftigten u. a. Flüchtlinge als "menschliche Kakerlaken" bezeichnet und namentlich genannten ehrenamtlich tätigen Personen unterstellt wurde, diese würden Unterstützung für Geflüchtete nur leisten, um sich sexuell zu befriedigen.

Das Landesarbeitsgericht hielt die Kündigung für unwirksam, löste aber das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist auf und verpflichtete den Verein zur Zahlung von 15.000 Euro brutto:

1. Eine die Kündigung rechtfertigende Pflichtverletzung kann nicht festgestellt werden, weil eine vertrauliche auf drei Personen beschränkte Kommunikation unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fällt.
2. Der technische Leiter hat keine unmittelbaren sozialarbeiterischen Betreuungsaufgaben wahrzunehmen: Deshalb bestehen für ihn keine besonderen Loyalitätspflichten.
3. Jedoch ist auf Antrag des Vereins das Arbeitsverhältnis nach § 10 KSchG mit Ablauf der Kündigungsfrist aufzulösen: Nachdem die schwerwiegenden Äußerungen des Klägers öffentlich bekannt geworden sind, könnte der Verein bei Weiterbeschäftigung des technischen Leiters nicht mehr glaubwürdig gegenüber geflüchteten Menschen auftreten.

Anmerkung: Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist auch dann gerechtfertigt, wenn keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, aber dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung eines Mitarbeiters nicht zumutbar ist.¹⁵ Das war aber nach der Veröffentlichung der menschenverachtenden rassistischen Äußerungen des Klägers in der lokalen Presse der Fall. Deshalb ist fraglich, ob das Arbeitsverhältnis nur im Wege der Auflösung und Zahlung einer beachtlichen Abfindung beendet werden konnte.

¹⁵ Bundesarbeitsgericht Urteil vom 06.09.2012 - 2 AZR 372/11, Leitsätze.